

Future 4 Kids e.V. Rotebühlplatz 17 70178 Stuttgart

Bital System GmbH  
Max-Eyth-Straße 20

70839 Gerlingen

Stuttgart, 21. August 2020

Nummer der  
Zuwendungsbestätigung  
00911

### Bestätigung über Zuwendungen

Im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

<b>Art der Zuwendung:</b>	<b>Geldzuwendung</b>
<b>Name des Zuwendenden:</b>	<b>Bital System GmbH</b>
<b>Anschrift des Zuwendenden:</b>	<b>Max-Eyth-Straße 20, 70839 Gerlingen</b>
<b>Betrag der Zuwendung in Ziffern:</b>	<b>700,00 EUR</b>
<b>Betrag in Buchstaben:</b>	<b>-- siebenhundert Euro --</b>
<b>Zeitraum der Zuwendung:</b>	<b>28.07.2020</b>

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid vom 19. März 2018 des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99019/40310 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um sonstige Mitgliedumlagen und Aufnahmegebühren handelt und dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 (ggf. im Ausland) verwendet wird. Nach dem uns zugestellten Genehmigungsbescheid des o.a. Finanzamtes sind wir berechtigt Zuwendungsbestätigungen maschinell zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Stuttgart, den 21.08.2020

Ort, Datum



Oliver Heller

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl 1 S.844)